

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Maßgebliche Bedingung

Diese Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber, auch wenn Sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Auftraggeber insbesondere bei der Auftragsbestätigung, bzw. dem Vertragsschluss auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesem wurde ausdrücklich seitens der Holz-Vision Gbr zugestimmt.

§ 2 Lieferzeit und Lieferumfang

Die Lieferzeit beginnt mit Eingang der unterzeichneten Auftragsbestätigung bzw. Vertragsunterzeichnung, jedoch nicht vor Zugang der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und dem Eingang der vereinbarten Vorauszahlung.

2.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

2.3 Die Lieferzeit verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die Außerhalb unseres Leistungsbereiches- und Willen liegen, z.B. Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dieses gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferzeit verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Holz – Vision Gbr nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegendem Verzug entstehen. Von der Holz – Vision Gbr werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Auftraggeber sobald als möglich mitgeteilt.

2.4 Teillieferungen sind innerhalb der von der Holz – Vision Gbr angegebenen Lieferzeit zulässig, soweit sich hieraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.

2.5 Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Holz – Vision Gbr, bzw. dem Vertragsinhalt bestimmt.

2.6 Die Lieferung erfolgt frei Baustelle, die Montage wird, wenn nichts anders vereinbart ist, von Monteuren der Holz – Vision Gbr durchgeführt. Für die Montage setzt die Holz – Vision Gbr Befestigungsmöglichkeiten für die Gesamtlast der gelieferten und montierten

Einrichtungselemente voraus, eine Haftung im Falle nicht ausreichender Befestigungsmöglichkeiten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.7 Konstruktions- oder Formänderungen, die auf Veränderung der technischen Richtlinien, bzw. auf Forderung des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar sind.

§ 3 Annullierungskosten

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Holz – Vision Gbr unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden gelten zumachen, 25% des vereinbarten Verkaufspreis für die durch die Bearbeitung entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§4 Auftragsannahme und Auftragsabwicklung

4.1 Der Auftrag gilt mit der schriftlichen Bestätigung der Holz – Vision Gbr, bzw. mit Vertragschluss als angenommen.

4.2 Gegen Ansprüche der Holz – Vision Gbr kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus Ansprüchen aus den zugrundeliegendem Vertrag gelten geltend gemacht werden.

4.3 Vor Beginn der Ausführung müssen alle erforderlichen vorbereitenden Arbeiten des Auftraggebers ausgeführt und soweit fortgeschritten sein (insb. Heizungs-, Elektro-, Verputz-, Lüftungs-, Fliesen-, und Fußbodenarbeiten), um eine Behinderung der Lieferung und Ausführung der Holz – Vision Gbr auszuschließen.

4.4 Ein abschließbarer Raum, Bauwasser und Strom, werden vom Auftraggeber gestellt. Die für die Einbauten vorgesehen Räumlichkeiten müssen eine zulässige Restfeuchte aufweisen. Übersteigt die Restfeuchte den zulässigen Wert, ist die Holz – Vision Gbr berechtigt, die Arbeiten auf Ankündigung einzustellen. Eine Fortführung auf Wunsch des Auftraggebers beinhaltet gleichzeitig den Haftungs- und Gewährleistungsausschluss für die Ausführungen der Leistungen der Holz – Vision Gbr, soweit die erhöhte Restfeuchte der Räumlichkeiten diese beeinträchtigen kann.

4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Holz – Vision Gbr auftretende Verzögerungen und Behinderungen spätestens 8 Werktage vor dem vereinbarten Montagebeginn anzuzeigen. Erfolgt keine Verzögerungs- und Behinderungsanzeige gilt als vereinbart, dass die Vorleistungen vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten durchgeführt sind. (Punkt 3)

4.6 Verzögern sich Lieferung, Ausführung oder Inbetriebnahme durch Gründe, welche die Holz – Vision Gbr nicht zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die aufgrund der Behinderung entstandenen Kosten zu erstatten.

§5 Zahlungsbedingungen

5.1 Als Zahlungsbedingungen gelten vereinbart:

- 45 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung;
- 50 % der Auftragssumme 10 Tage vor Montagebeginn, bzw. Versandbereitschaft eingehend;
- 5% der Auftragssumme, bzw. Rest zahlbar nach Fertigstellung, Abnahme oder Rechnungstellung, rein netto.

Für die zweite Vorauszahlung (50 %) sowie Restzahlung (5%) sind der Holz – Vision Gbr zwei Bankbürgschaften 20 Tage nach Auftragsbestätigung vorzulegen. Die Holz – Vision Gbr verpflichtet sich diese Bankbürgschaften nach Zahlungserhalt umgehend zurückzugeben. Für die erste und zweite Vorauszahlung kann der Auftraggeber als Sicherheit eine befristete Bankbürgschaft von der Holz – Vision Gbr verlangen.

5.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gründen, die von der Holz – Vision Gbr nicht anerkannt sind, nicht statthaft. Die Holz – Vision Gbr kann den Auftraggeber nach Erteilung einer Nachfrist in Verzug setzen.

5.3 Bei Zahlungsverzug berechnet die Holz – Vision Gbr Verzugszinsen in Höhe der zur Zeit gültigen Kontokorrentzinsen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Holz – Vision Gbr eine höhere oder der Auftraggeber eine niedrigere Belastung nachweist.

§ 6 Aufmaß und Detailplanung

Zur Erstellung des Aufmaßes müssen folgende Vorarbeiten durch den Auftraggeber oder eines Erfüllungsgehilfen abgeschlossen und/oder maßlich, in Form eines Planes dokumentiert sein:

- (a) bauveränderte Maßnahmen
- (b) Fenster- und Türöffnungen
- (c) Fußbodenarbeiten – Meterriss
- (d) Heizungsanlage und Heizkörper
- (e) Be- und Entlüftung sowie die dazugehörigen Aggregate
- (f) Installationsarbeiten
- (g) Dämmarbeiten

Werden nach dem Aufmaß der Holz – Vision Gbr, weitere Änderung am Baukörper oder an Einbauteilen vorgenommen, ohne dass die Holz – Vision Gbr davon Kenntnis erlangt, so trägt

der Auftraggeber die der Holz – Vision GbR notwendiger Änderungen entstandenen zusätzlichen Kosten.

§7 Behördliche Auflagen

7.1 Der Auftraggeber kann die zur Erlangung der Betriebserlaubnis notwendigen behördlichen Auflagen nicht auf die Holz – Vision GbR übertragen. Die Erfüllung von Auflagen und behördlichen Normen obliegt dem Auftraggeber und/oder seinem Erfüllungsgehilfen.

Insbesondere für Maßnahmen der Schalldämmung, Raumhöhen, Durchgangsbreiten, Maße und Ausstattung von Arbeitsplätzen und sonstige Auflagen sind Genehmigungen der zuständigen Genehmigungsbehörden des öffentlichen Rechts durch den Auftraggeber und/oder seine Erfüllungsgehilfen beizubringen. Die zur Vorlage benötigten Ausführungspläne werden dem Auftraggeber durch die Holz – Vision GbR nur dann zur Verfügung gestellt wenn die Planungen den Bereich der Leistungserstellung der Holz – Vision GbR betreffen.

7.2 Werden auf Wunsch des Auftraggebers Wappen, Symbole oder Bilder in die Leistungen der Holz – Vision GbR integriert, müssen die entsprechenden Genehmigungen bei den für die Genehmigungen zuständigen Personen, Institutionen oder Behörden durch den Auftraggeber besorgt werden.

7.3 Die Holz – Vision GbR setzt voraus, dass die behördlichen Genehmigungen und Auflagen in verbindlicher Verantwortung des Auftraggebers eingehalten werden. Für die von ihr erstellten Leistungen übernimmt die Holz – Vision GbR in Bezug auf die behördlichen Auflagen keine Haftung. Die Verantwortung für die Einhaltung behördlicher Auflagen, Normen und Gesetze übernimmt alleinig der Auftraggeber.

§8 Gewährleistung

8.1 Die Holz – Vision GbR übernimmt in der folgenden Weise die Haftung für die von ihr gelieferten Einrichtungen:

- a.) Die Gewährleistungszeit beträgt für die von der Holz – Vision GbR hergestellten und montierten Leistungen 2 Jahre.
- b.) Die Gewährleistungszeit für Elektrogeräte, elektronische Geräte und Leuchtkörper beträgt höchstens 12 Monate. Für von der Holz – Vision GbR gelieferte aber nicht selbst hergestellte Leistungen gilt eine Gewährleistungszeit von 12 Monaten. Ist die Gewährleistungszeit des Zulieferers geringer, wird 12 - monatige Gewährleistungszeit durch die jeweils geringere Garantzeit des Lieferanten ersetzt.

8.2 Die Gewährleistungszeit beginnt mit dem Tag der wirksamen Abnahme der Leistung, bzw. Ingebrauchnahme.

8.3 Kommt die Holz – Vision GbR den Verpflichtungen auf Behebung von berechtigten Mängeln nach, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder

Rückgängigmachen des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.

8.4 Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann die Holz – Vision GbR nach ihrer Wahl einen entsprechenden Preisnachlass, erneute Nachbesserung oder Rücktritt vom Verträge verlangen.

8.5 Dies gilt auch für Mängel an zugesicherten Eigenschaften, wenn es sich bei dem Besteller um eine Person des öffentlichen Rechts oder einen Kaufmann handelt, der das Werk für den Betrieb seines Handelsgewerbes anschafft. In diesem Falle sind alle weitergehenden Ansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragschluss oder aus unerlaubten Handlung ausgeschlossen. Im übrigen haftet die Holz – Vision GbR nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der Holz – Vision GbR beschränkt sich im Falle maximal auf die Höhe des Warenwertes.

8.6 Für Beschädigungen and verdeckten Versorgungsleitungen übernimmt die Holz – Vision GbR keine Haftung.

§9 Gewährleistungsausschlüsse

9.1 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in Abmessungen und Ausführung (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Natursteine) liegen und üblich sind. Vorbehalten bleiben außerdem Abweichungen insbesondere bzgl. Farben, Materialien und Oberflächentechniken, die auf die Gestaltungsfreiheit der Holz – Vision GbR und die Individualität und Einmaligkeit der Leistung zurückzuführen sind.

9.2 bei längeren Einrichtungsgegenständen können Furnierstöße nicht beanstandet werden, da diese bedingt durch die Länge des Furniers nicht zu vermeiden sind.

9.3 Weiterhin berechtigten folgen aufgeführte Punkte nicht zur Reklamation:

- a.) Muster, insbesondere Holzmuster gelten als Anschauungstücke natürlicher Werkstoffe und können Abweichung hinsichtlich Struktur und Farbe aufweisen
- b.) Holz ist ein natürlicher Werkstoff und weist dadurch unterschiedliche Strukturen und Maserungen auf, die durch die Bearbeitung mit Farben, Lacken oder Beizen und anderen Oberflächentechniken zu kleineren Farbabweichungen und/oder Farbunterschieden führen können.
- c.) Naturstein (Granit, Marmor) fällt in Farbe und Struktur selbst innerhalb eines Blockes unterschiedlich aus, Naturstein ist in der Regel nicht fleckempfindlich, sofern er richtig gepflegt wird. Säuren, Laugen und andere scharfe Reinigungsmittel können die Polierung bei nicht sachgemäßer Pflege beeinträchtigen und Fleckbildung sowie Stumpfheit verursachen.

§10 Abnahme

10.1 Die Abnahme des von der Holz – Vision GbR gelieferten Werkes erfolgt mit Übergabe der erbrachten Bauleistung an den Auftraggeber, verbunden mit einer ausdrücklichen Erklärung, dass die aus dem Vertrag definierten Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden. Die Abnahme kann auch durch das Stillschweigen des Auftraggebers, durch Inbetriebnahme oder die Nutzung der Leistung über die Zeit eines Monats hinaus erfolgen.

10.2 Die Abnahme hat der Auftraggeber dann zu erklären, wenn die Leistung durch die Holz – Vision GbR vertragsgemäß hergestellt ist und diese die Abnahme verlangt. Die Abnahmefrist von 12 Werktagen beginnt am folgenden Werktag des Tages, an dem das Abnahmeverlangen der Holz – Vision GbR dem Auftraggeber zugeht.

10.3 Mangelhafte oder unvollständige Leistungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, wenn der Gebrauch der erbrachten Bauleistung nicht beeinträchtigt wird. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme ohne Grund und er wird von der Holz – Vision GbR in Verzug gesetzt, so treten die Wirkungen der Abnahme nach Ablauf der Nachfrist ein.

§11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Holz – Vision GbR behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Zahlung der Vertragsgemäßen Vergütung vor.

11.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Holz – Vision GbR zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

11.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände der Holz – Vision GbR unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger vom Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

11.4 Erfolgt die Lieferung für ein vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an die Holz – Vision GbR abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber ggü. seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt ggü. seinem Abnehmer tritt er hiermit an die Holz – Vision GbR ab. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentlich Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, tritt er schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder

von Grundstücksrechten entstehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten und die Holz – Vision GbR ab.

11.5 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber, bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes des Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an die Holz – Vision GbR ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht der Holz – Vision GbR das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

§12 Haftung aus Delikt

Schadenersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Die gilt auch bei Handlungen der Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Holz – Vision GbR.

§13 Veröffentlichungen

Mit Fertigstellung und Abnahme des Werkes genehmigt der Auftraggeber stillschweigend die Veröffentlichung von Bildern für Werbezwecke.

§14 Datenspeicherung

Der Auftraggeber genehmigt der Holz – Vision GbR die digitale Verarbeitung und Speicherung seiner Daten, soweit geschäftsnotwendig, gem. der jeweiligen gültigen Fassung des Bundes- und des europäischen Datenschutzgesetzes.

§15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort ist der Ort des jeweiligen Vertragsobjekts.

15.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Holz – Vision GbR zuständig ist (Dresden). Die Holz – Vision GbR ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

15.3 Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Auschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

§16 Urheberrechte an Mustern und Zeichnungen

An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern behält sich die Holz – Vision GbR Eigentums- und Urheberrechte vor, sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden und dürfen nicht an Dritte ohne Einverständnis der Holz – Vision GbR weitergegeben werden.

§17 Schlussbestimmung

17.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit der Holz – Vision GbR geschlossenem Vertrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Holz – Vision GbR.

17.2 Sollte eine einzelne Klausel der vorstehenden AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages als solche übrigen wirksam.